



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum

07.11.2013

Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFM-G)

Index

1. Einleitung/Tätigkeitsannahme.....	2
1.1. Einleitung und Definitionen	2
2. Anwendungsbereich des AIFM-G	3
2.1. Anwendungsbereich	3
2.1. Vertrieb	4
3. Vertrieb an Privatkunden.....	5
3.1. Allgemeines.....	5
3.2. Übergangsbestimmungen	6
3.3. Managed Futures Funds	7
3.4. Geschlossene Fonds an vermögende Privatkunden?	7
4. Anhang: Kurzfassung und Checkliste für die Gewerbliche Vermögensberatung	9

1. Einleitung/Tätigkeitsannahme

Fragen:

- 1.) Was ist ein AIF?
- 2.) Welche Bedeutung hat das AIFM-G für Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung?

1.1. Einleitung und Definitionen

Das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (kurz AIFM-G) ist am 22.07.2013 in Kraft getreten und regelt die Manager von Alternativen Investmentfonds (kurz AIF). AIF sind alle kollektiven Anlagen, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW, englische Form: UCITS) sind. OGAW sind in Österreich als Investmentfonds (Kapitalanlagefonds) bekannt und werden im Investmentfondsgesetz geregelt. Der genaue Anwendungsbereich des AIFM-G wird unter Punkt 2. Anwendungsbereich noch näher erläutert.

Das AIFM-G setzt die EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-RL) um.¹ Grundsätzliches Ziel des AIFM-G ist es, die Manager von allen alternativen Anlageprodukten zu regulieren. Manager von AIF benötigen mit diesem Gesetz eine spezifische AIFM-Konzession bei der Finanzmarktaufsicht.² Für die Konzession gibt es umfassende Bestimmungen in §§ 4 bis 9 AIFM-G.³ Übergangsvorschriften sehen für Manager, die vor dem 22.07.2013 Tätigkeiten in Österreich nach der AIFM-RL ausgeübt haben, vor, dass der Konzessionsantrag bis 22.07.2014 zu stellen ist.

Der Anwendungsbereich des AIFM-G ist sehr weit und mitunter bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten, ob ein Produkt in den Anwendungsbereich des AIFM-G fällt oder nicht. Die Palette reicht von hoch liquiden Hedgefonds bis hin zu Fonds, die in illiquide Vermögenswerte (Immobilien, Private Equity, Infrastruktur, Rohstoffe oder Güter wie Wein oder Kunstgegenstände) investieren. Auch österreichische KAGs, die neben OGAW etwa „andere Sondervermögen“ verwalten, sind bezüglich dieser „anderen Sondervermögen“ vom AIFM-G betroffen.

¹ Genau dient das AIFM-G der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter Alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

² Manche Dienstleistungen (wie Manager von geschlossenen Beteiligungen) sind damit erstmals konzessionspflichtig, andere Dienstleistungen waren bereits bisher als Portfolioverwalter mit einer Konzession nach dem WAG 2007 ausgestattet.

³ Diese Bestimmungen sind ähnlich den Konzessionsbestimmungen für Wertpapierfirmen und Zahlungsinstitute. Für diese Konzessionsformen stehen umfassende Artikel des Fachverbands Finanzdienstleister unter www.wko.at/finanzdienstleister/rechtsartikel zur Verfügung.

Das AIFM-G sieht beim Vertrieb von AIF an professionelle Kunden keine Produktvorschriften vor. Im Gegensatz dazu schränkt es den Vertrieb von AIF an Privatkunden auf sehr wenige zulässige Fondstypen ein und nimmt so wesentlichen Einfluss auf den Vertrieb von AIF-Produkten. Der Vertrieb von AIF an Privatkunden⁴ ist **grundsätzlich verboten**; ausgenommen sind nur AIF, welche von einem konzessionierten AIFM⁵ verwaltet werden und den Bestimmungen der §§ 48 und 49 AIFM-G entsprechen; auf diese Bestimmungen geht Punkt 3 „Vermittlung an Privatkunden“ detailliert ein.

Auf die für Anlagevermittler essentiellen folgenden Fragen geht der nachstehende Artikel näher ein:

- a) Bei welchen Produkten handelt es sich um AIF?
- b) Unter welchen Umständen dürfen AIF an Privatkunden vermittelt werden?

Achtung: Bei der Vermittlung von AIF ist zu prüfen, ob der AIF in Österreich a) nur an professionelle Kunden, b) zusätzlich auch an Privatkunden oder c) nicht vertrieben werden darf. Diesbezügliche Informationen können beim Manager des AIF eingeholt werden. Die Vermittlung von AIF, für die die entsprechende Vertriebszulassung fehlt, kann massive Konsequenzen nach sich ziehen (Verwaltungsstrafen und zivilrechtliche Schadenersatzprozesse).

2. Anwendungsbereich des AIFM-G

Fragen:

- 3.) Wann kommt das AIFM-G zur Anwendung?
- 4.) Wer darf AIF Produkten vermitteln?

2.1. Anwendungsbereich

Die wichtigste Definition im AIFM-G ist die des AIF.⁶ Als AIF gilt jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der kein OGAW ist, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der AIF als offener oder geschlossener Typ aufgebaut ist, in welcher Vertragsform er errichtet wurde und welche Rechtsstruktur der Manager des AIF hat.⁷

Zusammengefasst sind die wichtigsten Merkmale für das Vorliegen eines AIF daher, dass

- **Kapital von einer Anzahl von Anlegern eingesammelt wird**; eine genaue Definition, wie viele Anleger vorhanden sein müssen gibt es nicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch eine geringe Anzahl ausreichen wird;
- eine **festgelegte Anlagestrategie** zum Nutzen der Anleger verfolgt wird;

⁴ § 2 Abs 1 Z 36 AIFM-G mit Verweis auf § 1 Z 14 WAG 2007; die Definition deckt sich daher mit der strengen Kundenklassifizierung nach dem WAG 2007. Unter www.wko.at/finanzdienstleister/rechtsartikel steht ein umfassender Artikel zur Kundeneinstufung nach dem WAG 2007 zur Verfügung.

⁵ Nach § 1 Abs 5 AIFM-G kann die Verwaltung unter Schwellenwerten (100 Millionen Euro unter Einsatz von Hebelfinanzierungen und 500 Millionen Euro ohne den Einsatz von Hebelfinanzierungen) auch mit einer Registrierung bei der FMA erfolgen. Diese AIF dürfen jedoch nicht an Privatkunden vertrieben werden (§ 1 Abs 5 Z 6 AIFM-G).

⁶ § 2 Abs 1 Z 1 AIFM-G.

⁷ § 1 Abs 2 AIFM-G.

- das eingesammelte Kapital **nicht unmittelbar der operativen Tätigkeit dient**; diese Definition ist die wichtigste Ausnahme. Insbesondere Eigenkapitalfinanzierungen, bestimmte Beteiligungen und Crowd Investing dürften - wenn diese Anforderung erfüllt ist - nicht als AIF gelten und daher nicht unter das AIFM-G fallen.
Die folgenden Überlegungen geben die Meinung der Autoren, nicht jedoch gesicherte Rechtsbestände wieder. Relativ undefiniert ist, wann Kapital unmittelbar einer operativen Tätigkeit dient. Keine operative Tätigkeit wird wohl ein Finanzgeschäft (also eine weitere Investition in andere Projekte) sein. Eigenkapital dürfte wiederum operative Tätigkeit entfalten. Mit dem Begriff „unmittelbar“ könnte verstärkt werden, dass die Investition, um wiederum in andere Projekte zu investieren, keine Unmittelbarkeit darstellt. Beispielsweise ist ein „Private Equity Fonds“ wohl als AIF zu verstehen, da die Unmittelbarkeit nicht gegeben ist. Bei direkten stillen Beteiligungen kann hingegen von einer Unmittelbarkeit ausgegangen werden.
Dieser Punkt wird in den nächsten Monaten und Jahren durch Auslegungen von unterschiedlichen Seiten (Aufsichten, Gerichte usw) noch präzisiert werden.
- die **Rechts- und Vertragsform nicht relevant** ist. Aufgrund der mehrmaligen Definition wird klar, dass es keine breiten Ausnahmen geben soll. Die folgenden besonderen Institutionen sind jedoch explizit über Einzelausnahmen von der Anwendung ausgenommen:⁸
 - Holdinggesellschaften
 - Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge⁹
 - Supernationale Institutionen, wie die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, die Weltbank und ähnliche internationale Organisationen, sofern diese AIF im öffentlichen Interesse handeln.
 - Nationale Zentralbanken
 - Staatliche Stellen und Gebietskörperschaften
 - Arbeitnehmerbeteiligungssysteme oder Arbeitnehmersparpläne
 - Verbriefungszweckgesellschaften

2.1. Vertrieb

Hinsichtlich der Berechtigung zum Vertrieb von AIF ist zu unterscheiden:

- Für **AIF offenen Typs** ist die Konzession einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens erforderlich.¹⁰
- Für **AIF geschlossenen Typs** ist die Gewerbeberechtigung des reglementierten Gewerbes der Gewerblichen Vermögensberatung notwendig. Diese Regelung behält die jahrelange Abgrenzung dieser Berufsbilder sinnvollerweise bei.¹¹ AIF offenen und geschlossenen Typs dürfen auch von Kreditinstituten vertrieben werden.

⁸ § 1 Abs 3 AIFM-G.

⁹ § 1 Abs 3 Z 2 AIFM-G; wenn diese unter die RL 2003/41/EG fallen.

¹⁰ § 1 Z 6 lit c WAG 2007.

¹¹ Im Entwurf zur AIFM-G Novelle war vorgesehen, dass AIF zukünftig nur mehr von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen vermittelt werden dürfen. Aufgrund von eindeutigen Stellungnahmen und deutlich überwiegenden Argumenten wurde davon jedoch Abstand genommen. Wesentliche Argumente waren, dass die Gewerbliche Vermögensberatung bereits seit mehr als 20 Jahren diesen Bereich umfassend in der Befähigungsprüfung vorsieht. Zusätzlich wurde erst seit Kurzem das Berufsrecht der Gewerblichen Vermögensberatung unter anderem mit einer verpflichtenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung novelliert.

Wer über eine Konzession nach dem AIFMG verfügt, kann die von ihm verwalteten offenen oder geschlossenen AIF vertreiben.

Achtung: Trotzdem dürfen nicht alle AIF geschlossenen Typs/oder offenen Typs von diesen geregelten Berufsgruppen an jeden beliebigen vertrieben werden. Die Limitierungen der §§ 48,49 AIFM-G (Vertrieb an Privatkunden) sind einzuhalten.

Der Begriff Vertrieb beinhaltet das direkte oder indirekte Anbieten oder Platzieren von Anteilen eines AIF. Eine Beratung/Empfehlung oder die Annahme und Überleitung von Aufträgen (bzw die Vermittlung) sind daher unter Vertrieb zu subsumieren.¹²

3. Vertrieb an Privatkunden

Fragen:

- 5.) Wann ist ein Vertrieb an Privatkunden möglich?
- 6.) Für welche Produkte gibt es spezifische Bestimmungen?
- 7.) Wie sehen die spezifischen Bestimmungen für Managed Futures Funds aus?

3.1. Allgemeines

Der österreichische Gesetzgeber lässt - neu - in den §§ 48, 49 AIFM-G nur mehr die nachfolgenden Typen von in- oder ausländischen AIF für den Vertrieb an Privatanleger zu:

- Anteile an Immobilienfonds gemäß dem Immobilien-Investmentfondsgesetz
- Spezialfonds, Pensionsinvestmentfonds und „Andere Sondervermögen“ gemäß Investmentfondsgesetz
- AIF in Immobilien
- Managed Futures Funds
- Ausländische AIF, die den oben genannten (österreichischen) AIF materiell gleichwertig sind
- AIF, die materiell einem OGAW gleichwertig sind, aber von einem Nicht-EU-Manager verwaltet werden

OGAW unterliegen nicht dem AIFM-G, für sie gilt das Investmentfondsgesetz.¹³

Andere als die in den §§ 48 und 49 AIFM-G genannten Arten von AIF, wie etwa Risikokapitalfonds, Private Equity Fonds oder Fonds, die in Infrastruktur, Rohstoffe oder Güter wie Wein oder Kunstgegenstände investieren, können nicht (mehr) an Privatanleger vertrieben werden. Für bestehende Produkte kann jedoch eine Übergangsfrist zur Anwendung kommen (siehe Punkt 3.2 Übergangsbestimmung).

Achtung: Fondsmanager, die sich statt der Konzessionierung einer Regulierung „light“ im Sinne einer bloßen Registrierung unterwerfen („kleine Manager, siehe FN 5), dürfen ab Registrierung AIF nicht (mehr) an Privatkunden vertreiben.

¹² Nach § 3 Abs 10 WAG 2007 dürfen AIF nur dann von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen vermittelt werden, wenn diese auch von AIFM vertrieben werden dürfen. Diese Regelung ist analog auch für Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung anzuwenden.

¹³ § 2 Abs 1 Z 1 lit b AIFM-G; Investmentfonds benötigen eine Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG und sind daher vom AIFM-G ausgenommen.

Bei Immobilienzertifikaten und Immobilienaktien gibt es im Moment eine laufende Diskussion, ob diese als AIF zu qualifizieren sind oder nicht. Grundsätzlich ist wohl von einer Anwendung auszugehen, wobei es für diese Bereiche eine Möglichkeit gibt, an Privatkunden zu vertreiben.

3.2. Übergangsbestimmungen

Das AIFM-G hat für „bestehende AIF“¹⁴, verschiedene Übergangsfristen gewährt, innerhalb der zukünftige AIFM bei der FMA die Zulassung zum Vertrieb des AIF an Privatanleger nach dem AIFM-G beantragen muss. Wird die Zulassung nicht rechtzeitig beantragt, erlischt die Berechtigung des AIF zum Vertrieb an Privatanleger. Die betroffenen Fonds können also noch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die FMA über den Zulassungsantrag endgültig entscheidet, auf Basis der in der Vergangenheit bewilligten Prospekte bzw. Fondsbestimmungen verwaltet und vertrieben werden. Da der Gesetzgeber auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstellt und nicht auf den Zeitpunkt der Zulassung, kann ein Fonds, für den die Zulassung überhaupt erst zum spätestmöglichen Zeitpunkt beantragt wird, von einer Verlängerung „der alten Rechtslage“ profitieren.¹⁵

Wird einem Zulassungsantrag von der FMA nicht stattgegeben - das ist jedenfalls dann, wenn der AIF die Bestimmungen der §§ 48, 49 AIFM-G nicht erfüllen kann - erlischt die Vertriebsberechtigung des AIF; die bestehenden Anteile dürfen von den Investoren aber weiter behalten werden.

Für AIF-Produkte, die bereits vor dem 22.07.2013 öffentlich vertrieben werden durften, gelten folgende Übergangsbestimmungen¹⁶:

- a) **Inländische Produkte**, die § 48 AIFM-G entsprechen (siehe oben) können weiterhin vertrieben werden, wenn der Fondsmanager bis 21.07.2014 bei der FMA einen Konzessionsantrag stellt, der von der FMA positiv behandelt wird;
- b) **Ausländische Produkte** im Sinne eines „§ 175 InvFG-Fonds“¹⁷, die §§ 48, 49 AIFM-G entsprechen, können weiterhin vertrieben werden, wenn bis 31.12.2014¹⁸ ein Antrag auf Zulassung zum Vertrieb des AIF eingereicht wird, der von der FMA positiv behandelt wird;
- c) In- und ausländische Produkte, die **nicht unter Punkt a), b)** fallen können bis 21.07.2014¹⁹ an Privatanleger vertrieben werden.²⁰

¹⁴ Bestehende AIF sind AIF, welche bereits vor dem 22. Juli 2013 in Österreich öffentlich vertrieben werden durften. Je nach bisheriger Rechtslage gelten unterschiedliche Übergangsbestimmungen.

¹⁵ Für bestehende AIF gem. 3. Teil, 2. Hauptstück InvFG 2011, welche schon vor dem 22. Juli 2013 in Österreich öffentlich vertrieben werden durften - und daher einen Antrag bis zum 31.12.2014 stellen müssen-, kann die Verlängerung daher bis in das erste Quartal 2015 bzw sogar darüber hinaus, reichen.

¹⁶ § 67 Abs 3 AIFM-G.

¹⁷ Vormals „§ 30 InvFG-Fonds“ genannt.

¹⁸ Betrifft AIF, die vor dem 22.07.2013 gem. 3 Teil, 2. Hauptstück InvFG 2011 öffentlich vertrieben wurden.

¹⁹ Betrifft AIF, die vor dem 22.07.2013 auf anderer Basis als gem. 3 Teil, 2. Hauptstück InvFG 2011 öffentlich vertrieben wurden.

²⁰ Diese Regelung gilt insbesondere - jedoch nicht nur - für § 175 InvFG-Fonds, die die Voraussetzungen der §§ 48,49 AIFM-G schon deswegen nicht erfüllen können, weil die Anlagestrategie des AIF produkttechnisch keine Anpassung an das enge Korsett des AIFM-G verkraftet.

3.3. Managed Futures Funds

Die FMA bewilligt den Vertrieb von Managed Futures Funds, die von österreichischen Managern verwaltet werden, neben diversen anderen Bedingungen, unter den folgenden Grundvoraussetzungen:

- Der Manager hat eine Konzession gemäß AIFM-G.
- Der Fonds ist in Österreich zum Vertrieb an professionelle Kunden bewilligt.
- Der Fonds veranlagt ausreichend diversifizierte primär in börsengehandelte Terminkontrakte und gewährleistet eine angemessene Risikostreuung.
- Das maximale Risiko der Hebelfinanzierung (Leverage) nach dem VaR-Ansatz liegt unter 35 % des Nettoinventarwerts des Fonds.
- Der Fonds darf Margin-Leistungen nicht durch Kredit oder Darlehen finanzieren.

Für Managed Futures Funds, die von ausländischen Managern verwaltet werden, sind weitere Voraussetzungen erforderlich (zB gesetzlicher Vertreter in Österreich bei Nicht-EU-Managern), die jedoch als erfüllt gelten, sobald die FMA dem ausländischen Manager mitgeteilt hat, dass er mit dem Fondsvertrieb in Österreich beginnen darf und in der Folge der weitere Vertrieb nicht untersagt wird.

Für Managed Futures Funds, die an Privatanleger vertrieben werden dürfen, muss ein Kundeninformationsdokument in deutscher Sprache erstellt werden, das die wesentlichen Anlegerinformationen enthält und dem KID gemäß InvFG gleichwertig ist. Auch Halbjahresberichte und Jahresberichte müssen erstellt werden.

3.4. Geschlossene Fonds an vermögende Privatkunden?

Die österreichische Rechtslage erlaubt - wie in 3.1 beschrieben - den Vertrieb von AIF in der Form geschlossenen Fonds nur an professionelle Kunden. Unter folgenden Voraussetzungen ist der Vertrieb jedoch an Privatkunden trotzdem möglich:

- Der AIF ist nur registriert, unterwirft sich jedoch zusätzlich der freiwilligen Europäischen Verordnung EuVECA. Diese Europäische Verordnung gilt unmittelbar und hat daher Vorrang vor der österreichischen Rechtslage.
- Der Privatanleger verpflichtet sich mindestens Euro 100.000,- zu investieren.

Die Anforderungen an den AIFM, um auch EuVECA-konform zu sein, sind von Dr. Majcen in einem Artikel im Bankarchiv (Majcen, R: *Österreichisches Bankarchiv 2014*, S 705 bis 709) sehr gut zusammengefasst. Zwar ist für derartige Produkte in Österreich kein Prospekt notwendig (bei einer Stückelung von mindestens Euro 100.000,- ist dies nach § 3 Abs 1 Kapitalmarktgesetz (KMG) nicht notwendig), jedoch gibt es in Artikel 13 der EuVECA-VO der österreichischen Prospektpflicht ähnliche Vorschriften.

In Zukunft ist es möglich, dass die Anforderungen an den Vertrieb für Privatkunden noch entschärft werden. Der Fachverband Finanzdienstleister wird sich jedenfalls dafür einsetzen.

Autoren:

Dr. Rolf Majcen, Geschäftsführer FTC Capital GmbH,

Mag. Philipp H. Bohrn, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Literaturhinweise:

- [1] *Majcen, R.*: Auswirkungen des AIFMG auf Fondsmanager und den Vertrieb der von ihnen verwalteten Alternativen Investmentfonds in Österreich, ÖBA 7/2013, S 493ff.
- [2] *Majcen, R.*: Die nationale Umsetzung der AIFM-Richtlinie im AIFMG und spezielle Auswirkungen auf die Fondsbranche in Österreich, ZFR 2013.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.

4. Anhang: Kurzfassung und Checkliste für die Gewerbliche Vermögensberatung

Kurzfassung:

Das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (kurz AIFM-G) regelt die Manager von Alternativen Investmentfonds (kurz AIF). AIF sind **alle kollektiven Anlagen**. **Ausgenommen sind** in Österreich **nur Investmentfonds** (Kapitalanlagefonds).

Es handelt sich um kein AIF, wenn das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Kapital direkt ins Eigenkapital einer operativ tätigen Gesellschaft fließt.

Checkliste für Gewerbliche Vermögensberater

Was haben Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung zu beachten?

a) Unterliegt ein Produkt dem AIFM-G?

Ausgenommen sind nur klassische Investmentfonds und Produkte, die unmittelbar der operativen Tätigkeit dienen.

b) Darf das Produkt an Privatanleger vertrieben werden?

Nur folgende Produkte dürfen an Privatanleger (im Sinne der strengen Definition des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007) vertrieben werden:

- klassische Investmentfonds (da vom AIFM-G ausgenommen)
- klassische Immobilienfonds
- Spezialfonds, Pensionsinvestmentfonds und „Andere Sondervermögen“ gemäß Investmentfondsgesetz
- AIF in Immobilien
- Managed Futures Funds
- Ausländische AIF, die den oben genannten (österreichischen) AIF materiell gleichwertig sind
- AIF, die materiell einem OGAW gleichwertig sind, aber von einem Nicht-EU-Manager verwaltet werden
- Produkte, die kein AIF sind, da das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient

c) Welche wesentlichen Schritte sind vor dem Vertrieb eines Produktes zu beachten?

- (1) Beim Produktgeber eine AIF Bescheinigung einholen, die folgende Informationen enthält:
 - Unterliegt das Produkt dem AIFM-G und wenn nicht, warum nicht?
 - Wenn das Produkt dem AIFM-G unterliegt, darf dieses an Privatanleger vertrieben werden und mit welcher Begründung?
- (2) Wenn Unklarheiten bestehen, ob ein Produkt in Österreich zum Vertrieb zugelassen ist und unter welchen Bedingungen, sollte ein Rechtsanwalt beauftragt werden.